

missverstand ernstlichen nachgesetzt, derselben gemess alle ding tractiret und behandelt werden.

#### Visitation der bischof und von synodis.

Und damit solches umb so viel füglicher, wirklicher und desto mit mehrem nutz geschehen möge, so sollen sie ihre befohlene kirchen mit fleiss, eine nach der andern, zu ordentlichen zeiten visitiren, alle kirchenmangel abhören und so viel möglich beilegen und vertragen, und was sie in einem jahr nicht vollenden und vollbringen können, dazu das andere jar nehmen.

Über das sollen die bischofe auch alle jahr, oder ja umb das andere jahr, ein jeder in seinem bistumb, zu erhalten guter reiner, einhelliger lehr, kirchenordnung und disciplin verpflichtet sein, particulares, desgleichen auch, do es die noth erfordert, generales synodos zu convociren und zu halten.

Und nachdem die visitation nicht eines mannes arbeit oder werk ist, soll ihnen zu allen zeiten, wann sie visitiren wollen, an unser stadt einer von unsern rehten, der unser wahren christlichen religion zugethan, dazu auch aus einem jeden ampte, da sie visitiren, der amptmann zugeordnet werden, die den bischofen mit gutem rath beiwohnen, und alles was christlichen geordnet und in der Visitation beschlossen, in unserm namen ins werk setzen und exequiren sollen.

#### Von unkosten der visitation und synoden.

So viel die unkosten belangt, so auf die visitation gehet, soll es bei den vorigen verordnungen und bestellungen, in welchen den bischofen ein genants deputirt, was ihnen von den kirchspielskindern zu ihrer und der ihren unterhaltung, so lange die visitation wehret, gereicht soll werden, bleiben. Es solle auch der herr bischof mit acht, und nicht mehr pferden auf die visitation ziehen, auf welche auf tag und nacht 3 scheffel haber neben anderm rauchfutter, zu dem für den herrn bischofe, seine diener, pfarrern, kirchenveter und schulmeister oder ander personen, so dabei sein müssen, eine tunne bier, ein schöps oder kalb, eine mandel hünner, desgleichen fisch, wo die zu bekommen, brodt, butter, eier, salz und zugemüß, wes des fürhanden, alles eine ziemliche notturft auf einen tag von den kirchenkindern eines jedern kirchspiels soll gegeben werden, welche der bischof, damit es durch die seinen und nach desselben bevehlich ausgespeiset und gebraucht, zu sich in seine verwahrung nehmen solle. Was aber an vitalien überbleibet, solchs den kirchenvetern überantwort, und durch sie der kirchen zum besten

verrechnet werde. Wann sie aber generales und particulares synodos werden halten, wollen wir die unkosten auf unsern emptern ausrichten lassen.

Fürneme artikel, worauf dann in künftiger zeit beide bischof ihre ambt fürnemlich führen und die visitation sollen anstellen.

Der ganze handel mit bestellung der bischofe ist fürnemlich und für alle dingen dahin gemeinet, damit die kirche dieses unsers herzogthumbs bei reiner lehr müge bleiben, und dieselbigen auf die nachkommen gepflanzt werden.

I. Darzu gehören erstlich prediger, die ordentlichen zu ihrem ampt durch gottes geheiss und beruf erfordert werden und eintreten, auch dasselbige nach gottes wort, mit reiner, rechtschaffener lehr und einem guten leben fortsetzen, damit als fürbilde der herde und glaubigen herzen ihnen vorleuchten.

II. Neben pfarrherrn und predigern muss man schulen haben als brünlein und quellen der stadt gottes, dann daher müssen leute erzogen werden, die nach den alten und verstorbenen succediren und folgen, das schulen nichts anders, als officinae sind und werkstete des heiligen geistes, darinnen er die schönen jungen köpfe artet, formiret und zurichtet, zu seinem dienst.

III. Diese alle müssen ihre notturft und nahrung haben, dann wer der empter eins recht führen soll, sich und die zuhörer woll verwaren, der muss warlich nicht anderm ding obliegen, sondern teglich gar fleissig lesen, studiren und nachforschen, I. Timoth. 4, Psalm 119, Sirach 39, damit allein er mehr dann genug zu thun hat.

IV. Darumb seind kastenherrn und kirchenveter bestellet, die solche einkunft, so der kirchen zum besten also verordnet seind, die prediger und schuldiener, auch kirchen und schulen zu erhalten, sollen einfordern, und darnach auf gebührliche rechenschaft genannten personen austheilen, dieselbige in ihrem ampt befürdern und nicht hindern.

V. Über dis alles muss auch sein bei den zuhörern ein ernster fleiss, das wort nicht zu hindern, sondern zu hören, fassen und lernen, und in allen stücken demselben gehorsam zu sein, sonst were besser nie gehört, dann gehört und nicht angenommen, Matth. 11, 2. Pet. 2, zu dem das auch von wegen solchs undanks des volks, der fromme gott erzürnet, das wort wiederumb durch falsche lehr hinwegnimmet, Ose. 9, Amos 8, und folgens auch das weltliche und hausregiment in einen haufen wirft, Psal. 82, Matth. 22.

Dis seindt die fürnehmsten heuptstück, so zu erhaltung und ausbreitung reiner lehr vonnöten